

EU-Japan Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Japan und Europa setzen ein Zeichen gegen Trumps Protektionismus

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan ist das **größte jemals von der EU verhandelte Abkommen** und sieht einen offenen Wirtschaftsraum vor, der 600 Millionen Menschen und 40 Prozent des globalen Handels umfasst. In Zeiten unilateraler Maßnahmen und protektionistischer Tendenzen ist das Abkommen ein **wichtiges Signal** für den Handel mit ehrgeizigen Regeln und Standards.

Die Vereinbarung enthält umfassende wechselseitige Marktöffnungen in Japan und der EU durch die Senkung bzw. Abschaffung von **Zöllen** (für EU-Exporte nach Japan derzeit Zollzahlungen iHv. rund 1 Mrd. EUR pro Jahr) und die Beseitigung von **nichttarifären Handelshemmnissen** (z.B. im Fahrzeugbereich). Dies gilt gleichermaßen für den **Agrarsektor** (z. B. Milch, Fleisch, Getreide, Stärke und Wein) wie auch für den **Industriegüterbereich** (z. B. Automobil, Medizintechnik und Chemie). Im **Nachhaltigkeitskapitel** wurden hohe Standards in den Bereichen Arbeit, Soziales und Umwelt festgeschrieben. So enthält dieses Kapitel erstmalig ein ausdrückliches Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzabkommen.

Es ist ein **wichtiges, weltweit sichtbares Zeichen des Gestaltungswillens der EU, wenn das Europäische Parlament als Mitentscheider dieses Abkommen bald billigt.**

Wichtige Punkte, die in Deutschland kontrovers diskutiert wurden (Entnommen einem Papier des BMWi vom 1.10.2018):

1. Das Abkommen beschleunigt die Ratifizierung der ILO-Übereinkommen in Japan

Japan hat bislang zwei **grundlegende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** noch nicht ratifiziert (zur Abschaffung der **Zwangsarbeit** und zur **Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**). Im Nachhaltigkeitskapitel bekräftigen die Parteien ihre Verpflichtungen, in ihren Gesetzen, Vorschriften und Verfahren alle ILO-Kernarbeitsnormen (nämlich zu Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, **Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit**, Beseitigung von Kinderarbeit, **Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**) zu achten, zu fördern und zu verwirklichen. In diesem Sinne verpflichtet sich Japan, den materiellen Regelungsgehalt aller grundlegenden ILO-Übereinkommen – unabhängig von deren Ratifizierung – zu beachten. Die japanische Seite hat bereits eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Ratifikation der beiden ausstehenden Übereinkommen voranzutreiben.

2. Das Abkommen ist ehrgeizig beim globalen Klimaschutz und beim Vorsorgeprinzip

a) Multilaterale Umweltabkommen, Regulierungsrecht, Vorsorgeprinzip

Das Abkommen bestätigt ausdrücklich die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den **multilateralen Umweltabkommen**. Das Freihandelsabkommen mit Japan gehört dabei zu den ersten Abkommen der EU, in welchen die Parteien ihre Verpflichtung auf die effektive Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens bekräftigen. Schließlich wird das **Regulierungsrecht** der Vertragsparteien mit Blick auf ihre

Nachhaltigkeitsziele und -politiken ausdrücklich dargestellt. Dabei ist ein hohes Schutzniveau beizubehalten und dieses möglichst weiter und fortlaufend zu verbessern. Hierzu ist außerdem begleitend dem **Stand der Wissenschaft** und dem **Vorsorgeprinzip** Rechnung zu tragen; die Auswirkungen der Durchführung des Abkommens auf die Nachhaltigkeit sollen von beiden Seiten überprüft und überwacht werden.

b) Walfang

Das Abkommen enthält keine gesonderten Regelungen zum Walfang, da der Walfang und der Handel mit Walfleisch bereits von der Internationalen Walfangkommission (IWC) und dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) umfassend geregelt sind. **Sowohl der Walfang als auch die Einfuhr von Walfleisch sind in der EU verboten. Dies wird sich auch durch das Freihandelsabkommen mit Japan nicht ändern.** Darüber hinaus beteiligt sich die EU aktiv in den Beratungen der IWC, das Gremium, in dem am besten auf multilateraler Ebene der japanische Walfang problematisiert werden kann.

c) Holz

Im Abkommen erkennen die Parteien die Wichtigkeit des Schutzes und der **nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder** an. Sie verpflichten sich,

- entsprechende Maßnahmen und einen Handel mit Holz und Holzprodukten zu fördern, der im Einklang mit den Gesetzen und Regelungen des Erntelandes geerntet wurde;
- zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages und des damit zusammenhängenden Handels beizutragen, soweit angebracht auch im Hinblick auf den Handel mit Drittländern;
- Informationen und Erfahrungen auf bilateraler und globaler Ebene mit Blick auf den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, den Handel mit legal eingeschlagenem Holz und entsprechenden Holzprodukten sowie die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages auszutauschen.

3. Streitbeilegungsmechanismus des Nachhaltigkeitskapitels

Das Nachhaltigkeitskapitel eröffnet durch eine **Überprüfungsklausel** auch die Möglichkeit von späteren Änderungen des **Streitbeilegungsmechanismus**. Voraussetzung sind entsprechende Erörterungen und Vorschläge des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“. In diesem Sinne lässt das Abkommen auch eine Diskussion über eine mögliche Sanktionsbewehrung von Nachhaltigkeitsstandards und eine entsprechende Anpassung des Abkommens zu.

4. Das Abkommen entspricht der klaren Linie der EU bei der Daseinsvorsorge: Keine Privatisierungspflichten, Spielraum der Kommunen bleibt erhalten

Das Abkommen der EU mit Japan enthält entgegen öffentlicher Behauptungen in Deutschland keine Regeln, die die Privatisierung der **Daseinsvorsorge** oder der **Wasserwirtschaft** vorsehen (vgl. Klarstellung der Europäischen Kommission vom 06.07.2018). Vielmehr wird in dem Abkommen mit Japan das Recht der Regierungen – auf allen Ebenen – auf Erbringung und Unterstützung öffentlicher Dienstleistungen bekräftigt und anerkannt. Das bestehende EU-Recht wird vorbehaltlos anerkannt. Jede Kommune kann selbst entscheiden, ob und wie sie öffentlich Leistungen der Daseinsvorsorge erbringt. Beauftragt sie einen Dritten, sind die Ausschreibungsregeln, wie bisher schon, einzuhalten. Das Abkommen kann deshalb Kommunen weder dazu zwingen,

Dienstleistungen zu privatisieren, noch sie daran hindern, privatisierte Dienstleistungen zu rekommunalisieren. Auch der nationale Regulierungsspielraum, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als hoheitliche Aufgabe zu organisieren, wird nicht eingeschränkt. Das Abkommen gibt die völkerrechtliche Verpflichtungslage nach dem WTO-Dienstleistungsabkommen GATS wieder, das seit 1995 gilt, und an das sowohl Japan als auch die EU gebunden sind.

Fazit:

Im Ergebnis ist das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Japan ein ehrgeiziges Abkommen: Es eröffnet EU-Unternehmen neue Absatzmöglichkeiten und nützt damit auch Arbeitnehmerinnen und Verbrauchern in der EU. Gleichzeitig schützt, stärkt und fördert das Abkommen hohe Standards, etwa in den Bereichen Umwelt, Arbeit oder Daseinsvorsorge. Japan ist in vielfältiger Hinsicht ein enger Partner der EU, nicht zuletzt in seinem Engagement für die Erhaltung und Stärkung des multilateralen Handelssystems mit der Welthandelsorganisation (WTO) im Zentrum. **Dieses Abkommen ist ein wichtiges positives Signal für einen regelgebundenen und fairen Welthandel.**

Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft und Energi (BMWi) und Pressemitteilungen Werner Langen MdEP